

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	
§ 1 Firma und Sitz	§ 1 Firma und Sitz	
(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Energieagentur Kreis Konstanz gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung	(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Energieagentur Kreis Konstanz gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	
(2) Sitz der Gesellschaft ist Radolfzell am Bodensee	(2) Sitz der Gesellschaft ist Radolfzell am Bodensee.	
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 <u>Unternehmenszweck</u>	
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die unentgeltliche Durchführung von Beratungen und Erbringung von Serviceleistungen zum Erreichen folgender Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbreitung des Wissens über Zusammenhänge von Energieverbrauch und Klimawandel sowie über notwendige Anpassungen des Verhaltens. • Unentgeltliche wert- und anbieterneutrale Beratung von Bürgern, Handwerk, Handel, Industrie und Kommunen über konkrete Handlungsmöglichkeiten, insbesondere kostenlose Erstberatungen zum Abbau bestehender Hemmschwellen. • Die Gewährleistung eines einheitlichen, professionellen Beratungsniveaus auch vor Ort in den Gemeinden des Landkreises Konstanz. • Unentgeltliche Dokumentation der Beratungen und der auf der Basis der Beratungen durchgeführten Maßnahmen zur Optimierung des Energieeinsatzes mit den Angaben zum Investitionsvolumen und der Höhe der CO²-Einsparungen, die durch die Beratung initiiert bzw. erreicht wurden. 	<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist <u>die Förderung des Klima- und Umweltschutzes durch Beratungen und Serviceleistungen, insbesondere zur Erreichung folgender Ziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbreitung des Wissens über Zusammenhänge von Energieverbrauch und Klimawandel sowie über notwendige Anpassungen des Verhaltens. • <u>Gewerke übergreifende und unabhängige Erstberatung zur rationellen und effizienten Energieverwendung.</u> • <u>Optimierung der Energieeinsparung und des Einsatzes erneuerbarer Energien im Bereich Bau und Sanierung.</u> • <u>Koordination und Erschließung vorhandener Bestrebungen, Initiativen und Aktionen bzgl. effizienter Energieverwendung und Energieberatung.</u> • <u>Bewusstseinsbildung bei Fachleuten, Privatpersonen und in schulischen Einrichtungen.</u> • <u>Darstellung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten.</u> • Die Gewährleistung eines einheitlichen, professionellen Beratungsniveaus auch vor Ort in den Gemeinden des Landkreises Konstanz. 	<p>- Neufassung und Konkretisierung der Tätigkeit</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen mit dem Ziel der Stärkung des Bewusstseins für klimaschützendes Handeln.</u> • <u>Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Maßnahmen zum effizienten Energieeinsatz und der Erzeugung von regenerativen Energien – einschließlich der bestehenden Fördermöglichkeiten.</u> 	
<p>(2) Zum Erreichen der Ziele gemäß Absatz 1 wird die Gesellschaft u.a. mit den Städten und Gemeinden des Landkreises Konstanz, den Wirtschaftsunternehmen, den Handwerksbetrieben, den Architekturbüros, den Universitäten und Hochschulen, den Wohnungsbauunternehmen und ihren Gesellschaftern zusammenarbeiten, ebenso mit den lokalen Arbeitskreisen und allen weiteren Organisationen und Gruppen, die sich mit der Optimierung des Energieverbrauchs beschäftigen. Insbesondere wird die Gesellschaft die Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA), den Energieagenturen in den Nachbarlandkreisen Tuttlingen und Schwarzwald-Baar sowie der Energieagentur Ravensburg suchen und vorantreiben.</p>	<p>(2) Zum Erreichen der Ziele gemäß Absatz 1 wird die Gesellschaft u.a. <u>mit dem Landkreis Konstanz sowie dessen</u> Städten und Gemeinden, den Wirtschaftsunternehmen, den Handwerksbetrieben, den Architekturbüros, den Universitäten und Hochschulen, den Wohnungsbauunternehmen und ihren Gesellschaftern zusammenarbeiten, ebenso mit den lokalen Arbeitskreisen und allen weiteren Organisationen und Gruppen, die sich mit der Optimierung des Energieverbrauchs beschäftigen. Insbesondere wird die Gesellschaft die Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) <u>sowie den Energieagenturen der Nachbarlandkreise</u> suchen und vorantreiben.</p>	<p>- Klarstellende Ergänzung</p> <p>- Klarstellende Zusammenfügung</p>
<p>(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierzu anderer gleichartiger steuerbegünstigter Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.</p>	<p>(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierzu anderer gleichartiger steuerbegünstigter Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.</p>	
	<p><u>(4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.</u></p>	<p>- Klarstellende Ergänzung</p>

<p align="center">§ 3 Gemeinnützigkeit</p>	<p align="center">§ 3 Gemeinnützigkeit</p>	
<p>(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	
<p>(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>	<p>(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>	
<p>(3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.</p>	<p>(3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.</p>	
<p align="center">§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung und Geschäftsjahr</p>	<p align="center">§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung und Geschäftsjahr</p>	
<p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p>	<p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p>	
<p>(2) Jeder Gesellschafter kann die Mitgliedschaft in der Gesellschaft jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündigen. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2014 möglich.</p> <p>Soweit mehreren Mitberechtigten ein Geschäftsanteil gemeinsam zusteht, können diese nur gemeinsam kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist automatisch aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung ist per Einschreiben gegen Rückschein oder per einfachen Brief gegen Empfangsbescheinigung der Gesellschaft gegenüber zu erklären. Der kündigende Gesellschafter kommt bis zum Ausscheiden seiner eingegangenen Verpflichtung zur Unterstützung der</p>	<p>(2) Jeder Gesellschafter kann die Mitgliedschaft in <u>seiner Beteiligung an der Gesellschaft</u> jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündigen. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2014 möglich.</p> <p>Soweit mehreren Mitberechtigten ein Geschäftsanteil gemeinsam zusteht, können diese nur gemeinsam kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist automatisch aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung ist per Einschreiben gegen Rückschein oder per einfachen Brief gegen Empfangsbescheinigung der Gesellschaft gegenüber zu erklären. Der kündigende Gesellschafter kommt bis zum Ausscheiden seiner</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Klarstellende Formulierung - Streichung einer zwischenzeitlich überholten Passage

<p>Gesellschaft (jährliche finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen) im vollen Umfang nach. Die Gesellschafterversammlung kann ohne Stimmrecht des Kündigenden beschließen, ob der Geschäftsanteil des Kündigenden eingezogen wird, oder ob der Kündigende seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Mitgesellschafter oder Dritten mit dinglicher Wirkung zu übertragen hat, und zwar auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens. In diesem Fall haftet die Gesellschaft für die Bezahlung der Abfindung neben dem Geschäftsanteilsübernehmer. Der Ausscheidende hat Anspruch auf eine Abfindung. Diese entspricht dem Nennbetrag der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters und ist fällig 2 Monate nach seinem Ausscheiden. Die Gesellschafter dürfen nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen, bezogen auf den Einbringungszeitpunkt, zurückerhalten.</p>	<p>eingegangenen Verpflichtung zur Unterstützung der Gesellschaft (jährliche finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen) im vollen Umfang nach. Die Gesellschafterversammlung kann ohne Stimmrecht des Kündigenden beschließen, ob der Geschäftsanteil des Kündigenden eingezogen wird, oder ob der Kündigende seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Mitgesellschafter oder Dritten mit dinglicher Wirkung zu übertragen hat, und zwar auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens. In diesem Fall haftet die Gesellschaft für die Bezahlung der Abfindung neben dem Geschäftsanteilsübernehmer. Der Ausscheidende hat Anspruch auf eine Abfindung. Diese entspricht dem Nennbetrag der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters und ist fällig zwei Monate nach seinem Ausscheiden. Die Gesellschafter dürfen nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen, bezogen auf den Einbringungszeitpunkt, zurückerhalten.</p>	
<p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.</p>	<p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.</p>	<p>- Streichung einer zwischenzeitlich überholten Passage</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Bekanntmachungen der Gesellschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Bekanntmachungen der Gesellschaft</p>	
<p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Stammkapital und Geschäftsanteile, jährliche Zuwendungen an die Gesellschaft, weitere Gesellschafter</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Stammkapital und Geschäftsanteile, jährliche Zuwendungen an die Gesellschaft, weitere Gesellschafter</p>	
<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 27.600</p> <p>Davon übernehmen als Geschäftsanteil:</p>	<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 27.600</p> <p>Davon übernehmen als Geschäftsanteil:</p>	

<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Konstanz EUR 12.500 • Landkreis Konstanz EUR 1.000 • Stadtwerke Konstanz GmbH EUR 3.100 • Thüga Energienetze GmbH EUR 2.800 • EnBW Regional AG EUR 1.100 • Stadtwerke Radolfzell GmbH EUR 1.000 • EKS AG Schaffhausen EUR 600 • Stadtwerke Engen GmbH EUR 400 • Stadtwerke Stockach GmbH EUR 300 • Energiedienst Netze GmbH EUR 300 • Elektrizitätswerk Aach e.G. EUR 200 • Gemeindewerke Steisslingen EUR 100 • Erdgas Südwest GmbH EUR 100 • Solarcomplex AG EUR 800 • Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e.V. EUR 800 • Kreishandwerkerschaft westlicher Bodensee EUR 500 • Clean Energy GmbH EUR 300 • Naturschutzbund Deutschland (NABU) Bezirksverband Donau-Bodensee e.V. EUR 50 • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. EUR 50 • Sparkasse Singen-Radolfzell EUR 1.000 • Landkreis Konstanz EUR 300 • Stadtwerke Singen EUR 300 	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Konstanz EUR 12.500 • Landkreis Konstanz EUR 1.000 • Stadtwerke Konstanz GmbH EUR 3.100 • Thüga Energienetze GmbH EUR 2.800 • EnBW Regional AG EUR 1.100 • Stadtwerke Radolfzell GmbH EUR 1.000 • EKS AG Schaffhausen EUR 600 • Stadtwerke Engen GmbH EUR 400 • Stadtwerke Stockach GmbH EUR 300 • Energiedienst Netze GmbH EUR 300 • Elektrizitätswerk Aach e.G. EUR 200 • Gemeindewerke Steisslingen EUR 100 • Erdgas Südwest GmbH EUR 100 • Solarcomplex AG EUR 800 • Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e.V. EUR 800 • Kreishandwerkerschaft westlicher Bodensee EUR 500 • Clean Energy GmbH EUR 300 • Naturschutzbund Deutschland (NABU) Bezirksverband Donau-Bodensee e.V. EUR 50 • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. EUR 50 • Sparkasse Singen-Radolfzell EUR 1.000 • Landkreis Konstanz EUR 300 - Stadtwerke Singen EUR 300 	<p>- Anpassung der Stückelung der Anteile auf 1 EUR erfolgt durch das Notariat.</p>
<p>Die Einlagen sind sofort fällig. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.</p>	<p>Die Einlagen sind sofort fällig. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.</p>	
<p>(2) Die Gesellschafter verpflichten sich für den Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Gründung der Gesellschaft, deren Bestehen durch jährliche Zuwendungen zu sichern. Sollten bereits vor Ablauf des Zeitraums von 5 Jahren ab Gründung der Gesellschaft Zuwendungen der Gesellschafter wirtschaftlich nicht mehr erforderlich sein, da die Gesellschaft kostendeckend operiert, kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Zuwendungen nicht mehr zu erbringen sind. Die jährlichen Zuwendungen werden in einer</p>	<p>(2) Die Gesellschafter verpflichten sich für den Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Gründung der Gesellschaft, deren Bestehen durch jährliche Zuwendungen zu sichern. Sollten bereits vor Ablauf des Zeitraums von 5 Jahren ab Gründung der Gesellschaft Zuwendungen der Gesellschafter wirtschaftlich nicht mehr erforderlich sein, da die Gesellschaft kostendeckend operiert, kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Zuwendungen nicht mehr zu erbringen sind. Die jährlichen Zuwendungen werden in einer</p>	<p>- Streichung einer zwischenzeitlich überholten Passage</p>

<p>Zuwendungsvereinbarung bestimmt, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen beschließt.</p> <p>Auf die Zuwendung des Landkreises wird der Förderzuschuss aus dem Förderprogramm Klimaschutz-plus des Landes Baden-Württemberg angerechnet. Die Zuwendung des Landkreises wird um den Anteil verringert, der durch vom Landkreis geworbene Sponsoren beigetragen wird.</p> <p>Die Kreishandwerkerschaft Konstanz erbringt ihre Zuwendungen durch zur Verfügung stellen der Büroräume.</p> <p>Die Zuwendungen sind im ersten Jahr der Gesellschaft anteilig zum Jahreszeitraum zu entrichten, ansonsten jeweils zum 01.01. eines Jahres. Die Zuwendungen für das erste Geschäftsjahr sind sofort fällig. Nach Ablauf von 5 Jahren soll die Gesellschafterversammlung über eine weitere Finanzierung beschließen, sofern weitere Zuwendungen für das Bestehen der Gesellschaft erforderlich sein sollten, da die Gesellschaft noch nicht kostendeckend operiert.</p>	<p>Zuwendungsvereinbarung bestimmt, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen beschließt.</p> <p>Auf die Zuwendung des Landkreises wird der Förderzuschuss aus dem Förderprogramm Klimaschutz-plus des Landes Baden-Württemberg angerechnet. Die Zuwendung des Landkreises wird um den Anteil verringert, der durch vom Landkreis geworbene Sponsoren beigetragen wird.</p> <p>Die Kreishandwerkerschaft Konstanz erbringt ihre Zuwendungen durch zur Verfügung stellen der Büroräume.</p> <p>Die Zuwendungen sind im ersten Jahr der Gesellschaft anteilig zum Jahreszeitraum zu entrichten, ansonsten jeweils zum 01.01. eines Jahres. Die Zuwendungen für das erste Geschäftsjahr sind sofort fällig. Nach Ablauf von 5 Jahren soll die Gesellschafterversammlung über eine weitere Finanzierung beschließen, sofern weitere Zuwendungen für das Bestehen der Gesellschaft erforderlich sein sollten, da die Gesellschaft noch nicht kostendeckend operiert.</p>	<p>- Streichung einer zwischenzeitlich überholten Passage</p>
<p>(3) Weitere Gesellschafter können mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmanteile beschließt, aufgenommen werden. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter setzt voraus, dass sich der oder die neuen Gesellschafter mindestens im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Stammkapital der Gesellschaft an den jährlichen Zuwendungen der Gesellschaft beteiligen. Die Beteiligung der „Altgesellschafter“ an den jährlichen Zuwendungen wird relativ zum Gesamtanteil reduziert.</p>	<p>(2) Weitere Gesellschafter können mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmanteile beschließt, aufgenommen werden. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter setzt voraus, dass sich der oder die neuen Gesellschafter mindestens im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Stammkapital der Gesellschaft an den jährlichen Zuwendungen der Gesellschaft beteiligen. Die Beteiligung der „Altgesellschafter“ an den jährlichen Zuwendungen wird relativ zum Gesamtanteil reduziert.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile</p>	
<p>Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung und Verpfändung, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft, über deren Erteilung die Gesellschafterversammlung mit 75 % aller vorhandenen Stimmanteile beschließt.</p>	<p>Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung und Verpfändung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft, über deren Erteilung die Gesellschafterversammlung mit 75 % aller vorhandenen Stimmanteile beschließt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Einziehung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Einziehung</p>	
<p>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.</p>	<p>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.</p>	
<p>(2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird; b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat; c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt. 	<p>(2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird; b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat; c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt. 	

(3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.	(3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.	
(4) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 4 Abs. 2 gezahlt wird.	(4) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 4 Abs. 2 gezahlt wird.	
§ 9 Organe der Gesellschaft	§ 9 Organe der Gesellschaft	
Organe der Gesellschaft sind: 1. Geschäftsführung 2. Gesellschafterversammlung 3. Beirat	Organe der Gesellschaft sind: 1. Geschäftsführung 2. Gesellschafterversammlung 3. Beirat	- Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten
§ 10 Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung	§ 10 Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung	
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Die Gesellschaft wird gegenüber der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung vertreten.	(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Die Gesellschaft wird gegenüber der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung vertreten.	

(2) Die Bestellung der Geschäftsführung sowie der Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung des Geschäftsführervertrages obliegen der Gesellschafterversammlung, die mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen hierüber beschließt.	(2) Die Bestellung der Geschäftsführung sowie der Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung des Geschäftsführervertrages obliegen der Gesellschafterversammlung, die mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen hierüber beschließt.	
§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung	§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung	
(1) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, aus dem Geschäftsführervertrag, diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den Anweisungen der Gesellschafterversammlung.	(1) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, aus dem Geschäftsführervertrag, diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den Anweisungen der Gesellschafterversammlung.	
(2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Gang der Gesellschaft und die Lage der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Daneben hat sie der Gesellschaft bei wichtigen Anlässen unaufgefordert zu berichten.	(2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Gang der Gesellschaft und die Lage der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Daneben hat sie der Gesellschaft bei wichtigen Anlässen unaufgefordert zu berichten.	
(3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:	(3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:	
<ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von mehr als EUR 2.000 pro Jahr im Einzelfall; c) Kreditaufnahme von mehr als EUR 5.000 im Einzelfall; d) Übernahme von Bürgschaften und Gewährung ähnlicher Sicherheiten; e) Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung von mehr als EUR 5.000 im Einzelfall, sofern sie nicht im von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind; f) Erteilung von Prokuren; g) Alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen; 	<ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von mehr als EUR 2.000 pro Jahr im Einzelfall; c) Kreditaufnahme von mehr als EUR 5.000 im Einzelfall; d) Übernahme von Bürgschaften und Gewährung ähnlicher Sicherheiten; e) Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung von mehr als EUR 5.000 im Einzelfall, sofern sie nicht im von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind; f) Erteilung von Prokuren; g) Alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen; 	

h) Alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.	h) Alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.	
(4) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss in Übereinstimmung mit § 15 dieses Vertrages.	(4) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss in Übereinstimmung mit <u>§ 14</u> dieses Vertrages.	
(5) Spätestens 3 Monate vor Ende eines jeden Jahres ist für das Folgejahr von der Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan mit fünfjähriger Finanzplanung zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.	(5) <i>Vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres</i> ist für das Folgejahr von der Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan mit fünfjähriger Finanzplanung zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.	- Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten
§ 12 Gesellschafterversammlung	§ 12 Gesellschafterversammlung	
(1) Die Gesellschafterversammlung hat die durch Gesetz, durch Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Hierunter fallen insbesondere:	(1) Die Gesellschafterversammlung hat die durch Gesetz, durch Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Hierunter fallen insbesondere:	
a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages; b) Feststellung des Wirtschaftsplans; c) Erwerb, Veränderung und wesentliche Beteiligungen an anderen Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 3; d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung der Ergebnisse; e) Entlastung der Geschäftsführung; f) Wahl des Abschlussprüfers; g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung; h) Erteilung von Prokuren; i) Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils; j) Auflösung der Gesellschaft; k) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden (insbesondere	a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages; b) Feststellung des Wirtschaftsplans; c) Erwerb, Veränderung und wesentliche Beteiligungen an anderen Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 3; d) Den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes e) Die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands f) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung der Ergebnisse; g) Entlastung der Geschäftsführung; h) Wahl des Abschlussprüfers; i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung; j) Erteilung von Prokuren;	- Ergänzung um Kompetenzen entsprechend § 103 a GemO

<p>Rechtsgeschäfte nach § 11 Absatz 2 Buchstabe e) dieses Vertrages).</p>	<p>k) Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils; l) Auflösung der Gesellschaft; m) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden (insbesondere Rechtsgeschäfte nach § 11 Absatz 3 Buchstabe e) dieses Vertrages);</p>	
<p>Die Beschlüsse nach Abs. 1 Punkte a bis k bedürfen für ihre Wirksamkeit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmanteile.</p>	<p>Die Beschlüsse nach Abs. 1 <i>Punkte a bis m</i> bedürfen für ihre Wirksamkeit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmanteile.</p>	<p>- Aktualisierung um Buchstabe m</p>
<p>(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, sowie auf Verlangen eines oder mehrerer Gesellschafter mit einem Anteil von mindestens 15 % aller vorhandenen Stimmanteile.</p>	<p>(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, sowie auf Verlangen eines oder mehrerer Gesellschafter mit einem Anteil von mindestens 15 % aller vorhandenen Stimmanteile.</p>	
<p>(3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung auf dem Postweg unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Form und der Fristen abgesehen werden.</p>	<p>(3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung auf dem Postweg <u>oder per E-Mail</u> unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Form und der Fristen abgesehen werden.</p>	<p>- Klarstellung; Modernisierung</p>
<p>(4) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 66 % aller vorhandenen Stimmanteile vertreten sind. Sind weniger als 66 % der Stimmanteile vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 3 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretende Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.</p>	<p>(4) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 66 % aller vorhandenen Stimmanteile vertreten sind. Sind weniger als 66 % der Stimmanteile vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 3 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretende Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.</p>	

<p>(5) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter geleitet. Den Vorsitz übernimmt der Landkreis in der Person des Landrates.</p>	<p>(5) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter geleitet. Den Vorsitz übernimmt der Landkreis in der Person des Landrates <u>oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter.</u></p>	<p>- Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten</p>
<p>(6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p>	<p>(6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p>	
<p>(7) Die Gesellschafter sind berechtigt, Vertreter zu entsenden, welche für den Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben dürfen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.</p>	<p>(7) Die Gesellschafter sind berechtigt, Vertreter zu entsenden, welche für den Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben dürfen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.</p>	
<p>(8) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Von der Niederschrift erhält jeder Gesellschafter eine Ausfertigung.</p>	<p>(8) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Von der Niederschrift erhält jeder Gesellschafter eine Ausfertigung.</p>	
<p>(9) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Sitzungen und deren Ergebnisse wird Vertraulichkeit vereinbart.</p>	<p>(9) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Sitzungen und deren Ergebnisse wird Vertraulichkeit vereinbart.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Gesellschafterbeschlüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Gesellschafterbeschlüsse</p>	
<p>(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.</p> <p>Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt,</p>	<p>(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. <u>Versammlungen können auch mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn kein Gesellschafter diesem Vorgehen widerspricht.</u></p> <p>Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche (Textform § 126 b BGB) oder mündliche</p>	<p>- Modernisierung</p>

durch schriftliche (Textform § 126 b BGB) oder mündliche (auch fernmündliche) Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Über jeden Beschluss nach Satz 2 ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter schriftlich zu übersenden.	(auch fernmündliche) Abstimmung gefasst werden, <u>ebenso per eMail</u> , wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Über jeden Beschluss nach Satz 3 ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter schriftlich zu übersenden. <u>Der Widerspruch nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils innerhalb von einer Woche nach Ankündigung über die Art und Weise der jeweils nächsten Gesellschafterversammlung mittels Textform zu erklären.</u>	- Konkretisierung
(2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag bzw. die Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.	(2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag bzw. die Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.	
(3) Je EUR 50 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	(3) Je <u>EUR 1</u> eines Geschäftsanteils <u>gewährt</u> eine Stimme.	- neue Stückelung der Anteile
(4) Die Gesellschafter können die Modalitäten von Gesellschafterversammlungen, deren Durchführung und insbesondere der Beschlussfassung durch Gesellschafterbeschluss im Rahmen einer Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung konkretisieren.	(4) Die Gesellschafter können die Modalitäten von Gesellschafterversammlungen, deren Durchführung und insbesondere der Beschlussfassung durch Gesellschafterbeschluss im Rahmen einer Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung konkretisieren.	
(5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls angefochten werden.	(5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls angefochten werden.	

§ 14 Beirat	§ 14 Beirat	
(1) Die Gesellschaft erhält einen Beirat. Über die Zahl der Mitglieder des Beirats und deren Berufung in den Beirat entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmanteile. Die Gesellschaft erhält einen Beirat. Über die Zahl der Mitglieder des Beirats und deren Berufung in den Beirat entscheidet die	1) Die Gesellschaft erhält einen Beirat. Über die Zahl der Mitglieder des Beirats und deren Berufung in den Beirat entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmanteile. Die Gesellschaft erhält einen Beirat. Über die Zahl der Mitglieder des Beirats und deren Berufung in den Beirat entscheidet die	- Wegfall; Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten

Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmanteile. Die jeweilige Berufung der Beiräte erfolgt für einen Zeitraum von 2 Jahren.	Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmanteile. Die jeweilige Berufung der Beiräte erfolgt für einen Zeitraum von 2 Jahren.	
(2) Die Geschäftsführung erteilt dem Beirat alle für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte sofern diese Informationen nicht von der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung als vertrauliche Betriebsinformation eingestuft werden. Der Beirat berät und unterstützt die Gesellschaft und die Geschäftsführung.	(2) Die Geschäftsführung erteilt dem Beirat alle für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte sofern diese Informationen nicht von der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung als vertrauliche Betriebsinformation eingestuft werden. Der Beirat berät und unterstützt die Gesellschaft und die Geschäftsführung.	
(3) Der Beirat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die/den Vorsitzende(n); die Bestellung kann durch den Beirat befristet werden.	(3) Der Beirat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die/den Vorsitzende(n); die Bestellung kann durch den Beirat befristet werden.	
(4) Der Beirat ist vom Vorsitzenden mindestens jährlich zweimal und jederzeit auf Verlangen der Gesellschafterversammlung oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirats einzuberufen.	(4) Der Beirat ist vom Vorsitzenden mindestens jährlich zweimal und jederzeit auf Verlangen der Gesellschafterversammlung oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirats einzuberufen.	
(5) An den Sitzungen des Beirats nimmt die Geschäftsführung der Gesellschaft beratend teil. Ebenso kann der Vorsitzende u.a. Institute und Vereine, die sich mit Verbraucher- und Energiefragen befassen, hinzuziehen.	(5) An den Sitzungen des Beirats nimmt die Geschäftsführung der Gesellschaft beratend teil. Ebenso kann der Vorsitzende u.a. Institute und Vereine, die sich mit Verbraucher- und Energiefragen befassen, hinzuziehen.	
(6) Die Empfehlungen und Ratschläge des Beirats sind in schriftlichen Ergebnisprotokollen festzuhalten und den Mitgliedern des Beirats sowie den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzusenden.	(6) Die Empfehlungen und Ratschläge des Beirats sind in schriftlichen Ergebnisprotokollen festzuhalten und den Mitgliedern des Beirats sowie den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzusenden.	
§ 15 Jahresabschluss	<u>§ 14</u> Jahresabschluss	- Folgeänderung: neue Nummerierung
(1) Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große	(1) Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große	

Kapitalgesellschaften gem. 3. Buch des HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.	Kapitalgesellschaften gem. 3. Buch des HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.	
(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.	(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.	
(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu beauftragen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in einem Bericht auch bedeutsame wirtschaftliche Sachverhalte darzustellen (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz).	(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu beauftragen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in einem Bericht auch bedeutsame wirtschaftliche Sachverhalte darzustellen (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz).	
(4) Für die Prüfung der Betätigung kommunaler Gesellschafter werden den jeweiligen Rechnungsprüfungsämtern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Außerdem wird der überörtlichen Prüfung die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung eingeräumt. Der mit der Prüfung Beauftragte ist jederzeit befugt, Einsicht in die Gesellschaft sowie in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen.	(4) Für die Prüfung der Betätigung kommunaler Gesellschafter werden den jeweiligen Rechnungsprüfungsämtern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Außerdem wird der überörtlichen Prüfung die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung eingeräumt. Der mit der Prüfung Beauftragte ist jederzeit befugt, Einsicht in die Gesellschaft sowie in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen.	
(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.	(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.	
(6) Die Geschäftsführung hat für die ortsübliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 105 Abs. 1 Gemeindeordnung zu sorgen.	(6) Die Geschäftsführung hat für die ortsübliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 105 Abs. 1 Gemeindeordnung zu sorgen.	

<p align="center">§16 Auflösung der Gesellschaft</p>	<p align="center"><u>§ 15</u> Auflösung der Gesellschaft</p>	<p align="center">- Folgeänderung: neue Nummerierung</p>
<p>Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen — bezogen auf den Einbringungszeitpunkt - übersteigt, an den Landkreis Konstanz weiterzugeben, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen - bezogen auf den Einbringungszeitpunkt - übersteigt, an den Landkreis Konstanz weiterzugeben, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	
<p align="center">§ 17 Gründungskosten</p>	<p align="center"><u>§ 16</u> Gründungskosten</p>	<p align="center">- Folgeänderung: neue Nummerierung</p>
<p>Sämtliche Kosten der Gründung der Gesellschaft, nämlich die Kosten des Notars für die Beurkundung der Gründungsversammlung und des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister sowie die Gerichtskosten für die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und für die Bekanntmachung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500. Etwa darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.</p>	<p>Sämtliche Kosten der Gründung der Gesellschaft, nämlich die Kosten des Notars für die Beurkundung der Gründungsversammlung und des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister sowie die Gerichtskosten für die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und für die Bekanntmachung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500. Etwa darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.</p>	
<p align="center">§ 18 Salvatorische Klausel</p>	<p align="center"><u>§ 17</u> Salvatorische Klausel</p>	<p align="center">- Folgeänderung: neue Nummerierung</p>
<p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter durch Beschluss diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter durch Beschluss diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem</p>	<p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter durch Beschluss diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter durch Beschluss diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem</p>	

entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.	entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.	
--	--	--